

TuS 07 Oberlar e.V.

Beitragsordnung



Auf Grundlage von § 6 der Vereinssatzung des TuS 07 Oberlar e.V. werden derzeit die nachfolgenden genannten Mitgliedsbeiträge erhoben.

Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge werden satzungsgemäß weiterhin auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.04.2025, wird der zu entrichtende Jahres-Mitgliedsbeitrag ab dem 01.07.2025 wie folgt festgesetzt:

- Fußballkindergarten	EUR	75,00 €
- Fußballjugend.....	EUR	126,00 €
- Fußballsenioren.....	EUR	126,00 €
- Familienbeitrag *....	EUR	285,00 €
- 1.Kind	EUR	126,00 €
- 2.Kind	EUR	97,00 €
- 3.Kind und weitere Kinder **		beitragsfrei
- Rentner / Pensionäre	EUR	97,00 €
- Inaktiv / Passiv / „fördernde Mitglieder“	EUR	97,00 €
- Einmalige Bearbeitungsgebühr Jugend / Erwachsene	EUR	15,00 € / 20,00 €

* Den Familienbeitrag entrichten Eltern für sich und ihre kindergeldberechtigten Kinder, längstens bis diese das 25. Lebensjahr erreichen.

** Voraussetzung für die Beitragsfreiheit des dritten Kindes: Alle 3 Kinder sind Mitglieder der Fußballjugend des TuS 07 Oberlar e.V.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder festgesetzte Beitrag zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.07. eines Jahres im Voraus für das neu beginnende Kalenderjahr fällig. Soweit bei der Aufnahme in den Verein anteilige Mitgliedsbeiträge zu entrichten sind, wird der Jahresbeitrag auf anteilige Monate umgerechnet.

Neue Mitgliedschaften sind im Sinne einer vereinfachten Vereinsarbeit ausschließlich mit einer Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für die Beiträge des Mitglieds zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Troisdorf, 14.04.2025

Vorstand TuS 07 Oberlar e.V.